

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0095/07	Datum 27.02.2007
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	27.03.2007	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	19.04.2007	öffentlich	Beratung
Stadtrat	10.05.2007	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 66,FB 62, MVB	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Ausbau des Eisenbahnknotens Magdeburg - Eisenbahnüberführung Hallische Straße

Beschlussvorschlag:

Bei der Erneuerung der Eisenbahnbrücken im Bereich der Hallischen Straße im Zusammenhang mit dem Umbau des Eisenbahnknoten Magdeburg fordert die Landeshauptstadt Magdeburg keine Querschnittsaufweitung oder Veränderung der Höhenlage der Hallischen Straße.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr							
mit Euro				mit Euro							
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter Bernd Niebur Tel.: 5405379	Unterschrift AL/FBL Dr. Eckhart Peters
----------------------------	--	---

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift Jörn Marx	
-----------------------------------	------------------------	--

Begründung:

Die DB AG plant als Bestandteil des Bundesverkehrswegeplanes gemäß Bundes-Schienenwege-Ausbaugesetz das Vorhaben „Eisenbahnknoten Magdeburg, 2. Ausbaustufe“. Bestandteil dieses Vorhabens ist die Eisenbahnüberführung (EÜ) Hallische Straße. (Anlage 1: Übersicht Planungsabschnitte)

Bei den Eisenbahnbrücken und den angrenzenden Stützmauern handelt es sich um ein Baudenkmal gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA. Die EÜ „Hallische Straße“ besteht aus mehreren gleisweisen Trogbrücken als Fachwerkträger.

Im gegenwärtigen Bestand weist die Straßenunterführung eine lichte Weite von 19,00 m und eine minimale lichte Höhe von 3,70 m über der Fahrbahn auf. Die Straße verfügt über eine 11,50 m breite Fahrbahn einschließlich Straßenbahn und beidseitig ca. 3,75 m breiten Seitenbahnen (Anlage 2: Übersichtsblatt EÜ Hallische Straße).

Im Flächennutzungsplan ist die Hallische Straße als eine Hauptnetzstraße mit überwiegend örtlicher Bedeutung verankert und hat Erschließungsfunktion für das südliche Stadtzentrum für den Bereich des Hasselbachplatzes bis Danzstraße. Die Hallische Straße dient überwiegend dazu, den südlichen Innenstadtbereich mit Wohnen, lokaler Nutzung, kleinen Gewerbeeinheiten, kleinteiliger Gastronomie an das übergeordnete Netz anzubinden, sowie die Verbindung zwischen den Stadtteilen Sudenburg und Reform mit der Innenstadt zu ermöglichen.

Die Hallische Straße nutzen in der Zeit von 06:00 – 19:00 Uhr durchschnittlich 3.400 Radfahrer, 18.300 Kraftfahrzeuge und 670 Straßenbahnen.

Mit der Bündelung des Verkehrs auf dem Cityring als Alternative zur Hallischen Straße sind aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg die bestehenden Verkehrsraumeinschränkungen auf der Hallischen Straße für den Kfz-Verkehr hinnehmbar.

Eine Veränderung des Straßenquerschnittes und der Durchfahrtshöhe ist aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich. Die MVB GmbH hat auf Anfrage zur Fahrdrathöhe unter der Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee bei ihrer technischen Aufsichtsbehörde eine Ausnahmegenehmigung für die Beibehaltung der Fahrdrathöhe in Aussicht gestellt bekommen. Die MVB GmbH beabsichtigt die gleiche Anfrage zur Eisenbahnüberführung Hallische Straße zu stellen.

Durch geringe bauliche Veränderungen, wie dem Entfall der Beleuchtungsmaste und deren Ersatz durch eine Abhängung der Beleuchtung, lässt sich ggf. eine Optimierung des Straßenquerschnittes erreichen.

Auf Grund der geschilderten Situation soll gegenüber der DB AG begründet werden, dass ein „Verlangen müssen“ nicht gegeben ist. Allerdings besteht auch hier der Sachverhalt, dass die derzeitige lichte Durchfahrtshöhe von 3,70 m nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Bei einer Veränderung der lichten Höhe von gegenwärtig minimal 3,70 m auf 4,50 m würde sich eine Absenkung des Straßenraumes erforderlich machen, da die Gleislage (Gradiente) der DB AG beibehalten wird und eine Reduzierung der Überbauhöhe nicht zu erwarten ist. Mit einer Erhöhung der Durchfahrtshöhe wäre auch eine Aufweitung des Querschnittes entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu prüfen.

Veränderungen an den Eisenbahnüberführungen erfordern die Genehmigung gem. § 14 DenkmSchG LSA, wobei gemäß § 10 Abs. 1 DenkmSchG LSA die Eingriffe in das Kulturdenkmal auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren sind.

Bisher liegen keine konkreten Planungen zur Umgestaltung der Eisenbahnüberführung vonseiten der DB AG vor.

Gegenwärtig können keine Aussagen zu den möglichen Kosten getroffen werden, da die DB AG für die EÜ Hallische Straße noch keine Vorplanung beauftragt hat.

Anlagen: gescannt

Anlage 1: Übersicht Planungsabschnitte

Anlage 2: Übersichtsblatt EÜ Hallische Straße